

Geschäftsordnung der **Spitzensportkommission** des **Österreichischen Karatebundes**

§ 1 Zusammensetzung

Gemäß § 15 (2) der Statuten des Österreichischen Karatebundes setzt sich die Spitzensportkommission (kurz SSK) zusammen aus allen Verbandstrainern, dem Sportdirektor, einem Vorstandsmitglied und den Spitzensport-Verantwortlichen der Landesverbände.

§ 2 Aufgaben und Tätigkeitsbereich

Die SSK entscheidet und beschließt unter Beachtung bestehender Vorschriften und Richtlinien des ÖKB und seiner internationalen Verbände sowie unter Einhaltung der ÖKB- Statuten in allen Angelegenheiten des Leistungs- und Spitzensports, sowie in jenen Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand des ÖKB zur Beschlussfassung übertragen werden. Sie ist in fachlicher Hinsicht autonom.

Insbesondere gehören zum Tätigkeitsbereich der SSK:

- Erstellung von Kadern
- Nominierungen zu Wettkämpfen
- Beschlussfassung über die Entsendung von Betreuern zu Wettkämpfen
- Nominierungen für das Heeres-Leistungssportzentrum
- Erarbeitung und Aktualisierung einer einheitlichen und für ganz Österreich geltenden Wettkampfordnung für die Organisation und Durchführung nationaler Wettkämpfe aller Art
- Erarbeitung eines Veranstaltungskalenders
- Erarbeitung von Vorschlägen für die Verwendung finanzieller Mittel
- Erarbeitung und Aktualisierung von Richtlinien für die Ausstellung, Aktualisierung, Verlängerung und Einziehung von Lehrwarte-, Trainer- und Prüferlizenzen
- Erarbeitung und Aktualisierung von Richtlinien für einen Vereinswechsel
- Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen für Vereinstrainer

§ 3 Einberufung, Sitzungen, Beschlüsse

Der Vorsitz in der SSK obliegt dem vom Vorstand ernannten Sportdirektor, bei dessen Verhinderung dem ältesten anwesenden Mitglied.

Die Einberufung der Sitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich (E-Mail) oder, bei Anwesenheit und Zustimmung aller Mitglieder, mündlich bzw. fernmündlich. Sitzungen sind grundsätzlich zwei Wochen vor dem jeweiligen Sitzungstermin einzuberufen. In dringenden Fällen kann diese Frist verkürzt werden.

Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn eine einfache Mehrheit der Kommissionsmitglieder dies verlangt.

Die SSK ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit kommt dem Vorsitzenden ein Dirimierungsrecht zu. Auf Verlangen von mindestens einem Kommissionsmitglied hat eine Abstimmung geheim zu erfolgen.

Beschlüsse über die vorliegende Geschäftsordnung bedürfen einer einfachen Mehrheit.

Bei dringenden Angelegenheiten dürfen Beschlüsse via Telefon-Rundruf bzw. E-Mail-Rundsendung des Vorsitzenden gefasst werden.

Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen, bei den einzelnen Beschlüssen ist das Abstimmungsergebnis anzugeben. Dies gilt sinngemäß auch für Beschlüsse, die via Telefon-Rundruf bzw. E-Mail-Rundsendung gefasst werden. Die Protokolle sind spätestens 14 Tage nach den jeweiligen Sitzungen an die Kommissionsmitglieder und den Vorstand des ÖKB (Sekretariat) zu versenden (E-Mail).